

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/23565 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

A. Problem

Bestimmte chemische Stoffe sind sogenannte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden. Deshalb verbietet die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 die Überlassung einer Reihe dieser Stoffe oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzwerte an Mitglieder der Allgemeinheit. Weitere Stoffe unterliegen nach dieser Verordnung einer Meldepflicht im Falle von verdächtigen Transaktionen oder bei ihrem Abhandenkommen. Zwar ist die Ausgangsstoffverordnung nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht, jedoch verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, begleitende Vorschriften zu ihrer Durchführung zu erlassen. Erforderlich sind u. a. die Benennung zuständiger Stellen für die Entgegennahme der Meldungen verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens von Ausgangsstoffen und der Erlass von Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen zum innerstaatlichen Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 geschaffen werden. Dazu wird eine Verpflichtung der Länder geregelt, nationale Kontaktstellen zur Meldung verdächtiger Transaktionen sowie des Abhandenkommens von Ausgangs-

stoffen für Explosivstoffe zu benennen. Ferner enthält der Entwurf eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 zuständigen Landesbehörden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen. Außerdem werden Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer sowie für die in der Verordnung vorgesehene Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission geregelt.

Schließlich enthält der Entwurf Sanktionsvorschriften (Straf- und Bußgeldvorschriften) zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung, einschließlich einer Anpassung des Katalogs der nach der Strafprozessordnung telekommunikationsüberwachungsfähigen Straftaten.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Die Befugnisse der von den Ländern zu benennenden Inspektionsbehörden beim Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 werden erweitert (§ 6 Absatz 4 bis 6 neu). Dabei wird insbesondere eine Befugnis geschaffen, um im Falle von drohenden oder bereits bestehenden Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 oder gegen das Ausgangsstoffgesetz die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- Der Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 14 wird ergänzt. Insbesondere sollen auch Verstöße gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 8 des Ausgangsstoffgesetzes durch Verhängung eines Bußgeldes sanktioniert werden können.
- Sprachliche und redaktionelle Präzisierungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	209
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	97
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	1

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	152
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	77
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	75
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	24
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	22

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23565 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Mitglieder der Allgemeinheit ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit sie regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „verlangen und selbst entnehmen“ durch die Wörter „verlangen, selbst entnehmen, prüfen und auf Kosten des nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen prüfen lassen“ ersetzt.

- b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlich sind.

(5) Wird einer Anordnung nach Absatz 4 nicht nachgekommen, so kann die zuständige Behörde auch die von der Anordnung betroffene Bereitstellung oder Verbringung ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen, wenn die Untersagung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(6) Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Untersagung nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „verdächtiger“ die Wörter „oder versuchter verdächtiger“ eingefügt.

4. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An den Schulungsmaßnahmen nach Satz 1 können nach Maßgabe freier Plätze auch Mitarbeiter von Behörden der Länder teilnehmen.“

5. § 12 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 durchgeführten Inspektionen, einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer.“

6. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Explosionsstoffe“ durch das Wort „Explosivstoffe“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Satz 1 Nummer 1 Kontaktdaten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einsehbar hält,
2. entgegen § 8 Satz 1 Nummer 2 ein Auskunftersuchen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet oder
3. entgegen § 8 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Maßnahme nicht duldet oder bei der Durchführung der Überwachung nicht mitwirkt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 7 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass die im Verkauf tätigen Mitarbeiter über dort genanntes Wissen verfügen oder auf die dort genannten Pflichten hingewiesen werden,
3. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Bereitstellung des Ausgangsstoffs trifft,
4. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 um eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ersucht,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens 18 Monate aufbewahrt oder
6. entgegen Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Berlin, den 4. November 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Marc Henrichmann

Berichterstatter

Helge Lindh

Berichterstatter

Martin Hess

Berichterstatter

Konstantin Kuhle

Berichterstatter

Martina Renner

Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Helge Lindh, Martin Hess, Konstantin Kuhle, Martina Renner und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23565** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)575).

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23565 in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)634, der zuvor einstimmig angenommen wurde.

III. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/23565 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)634 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung, mit der eine Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2019/1148 verwendeten Begriffe erreicht wird.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ermächtigt die zuständige Behörde, die entnommenen Proben von Stoffen oder Gemischen erforderlichenfalls auf Kosten des Auskunftspflichtigen durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 enthält eine Befugnis zum Erlass von Anordnungen, um gegenwärtige oder drohende Verstöße gegen das Ausgangsstoffgesetz oder die Verordnung (EU) 2019/1148 zu beseitigen. Hiermit wird eine dem § 23 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vergleichbare Regelung geschaffen.

Absatz 5 ermächtigt die zuständige Behörde, bei Verstößen gegen eine Anordnung nach Absatz 4 zur Gefahrenabwehr die Untersagung der Bereitstellung oder Verbringung eines Ausgangsstoffs anzuordnen. Absatz 6 bestimmt, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Untersagung keine aufschiebende Wirkung haben, und trifft damit eine Regelung nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 3:

Die Änderung enthält eine redaktionelle Präzisierung und Klarstellung dahingehend, dass eine Speicherung der Kundendaten auch erfolgen kann, wenn eine verdächtige Transaktion bereits vor Abwicklung als solche erkannt wird und der Wirtschaftsteilnehmer die Bereitstellung des Ausgangsstoffes deshalb verweigert.

Zu Nummer 4:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, an den Schulungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts für Bundesbehörden nach Maßgabe freier Plätze als Gäste teilzunehmen. Dadurch wird der Informationsaustausch und eine Vereinheitlichung des Verständnisses der Verordnung (EU) 2019/1148 gefördert.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur einer Fehlverweisung.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Begriffs.

Zu Nummer 7:

§ 14 wird ergänzt und aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst:

Der neue Absatz 1 enthält Bewehrungen für Verstöße gegen die Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3.

Im neuen Absatz 2 werden die Bewehrungen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/1148 neu gefasst und wie folgt ergänzt:

In Nummer 3 wird eine Präzisierung durch konkrete Verweisung auf die bußgeldbewehrte Handlungspflicht vorgenommen.

Durch die neue Nummer 4 wird zusätzlich die Pflicht der Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 zur Überprüfung der Geschäftspartner bewehrt.

Durch die neue Nummer 5 wird die Pflicht zur Aufbewahrung der Kundendaten (Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148) bewehrt.

Berlin, den 4. November 2020

Marc Henrichmann
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Martin Hess
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Martina Renner
Berichterstellerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstellerin

